



Schul- und Hausordnung des Berufskollegs am Haspel

1 Unterrichtszeit

| | |
|-------------------------|-------------------|
| 1. Std. | 7.30 – 8.15 Uhr |
| 2. Std. | 8.15 – 9.00 Uhr |
| Pause 9.00 – 9.15 Uhr | |
| 3. Std. | 9.15 – 10.00 Uhr |
| 4. Std. | 10.00 – 10.45 Uhr |
| Pause 10.45 – 11.05 Uhr | |
| 5. Std. | 11.05 – 11.50 Uhr |
| 6. Std. | 11.50 – 12.35 Uhr |
| Pause 12.35 – 12.50 Uhr | |
| 7. Std. | 12.50 – 13.35 Uhr |
| 8. Std. | 13.35 – 14.20 Uhr |
| Pause 14.20 – 14.40 Uhr | |
| 9. Std. | 14.40 – 15.25 Uhr |
| 10. Std. | 15.25 – 16.10 Uhr |
| Pause 16.10 – 16.15 Uhr | |
| 11. Std. | 16.15 – 17.00 Uhr |

2 Auskunft

Die Sprechzeiten der Sekretariate:

Sekretariat am Haspel:
Mo bis Do von 7.30 bis 13.00 Uhr
und von 13.30 bis 15.30 Uhr,
Fr von 7.30 bis 13.00 Uhr
Fon: 0202. 69 83 2-0

Sekretariat am Kothen:
Mo bis Fr von 7.30 bis 13.00 Uhr
Fon: 0202. 563 61 60

3 Mitteilung- und Rückgabepflicht

- 3.1 Bleibt eine Klasse ohne Lehrerin oder Lehrer, so meldet die Klassensprecherin oder der Klassensprecher diesen Vorfall 5 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde im Sekretariat.
- 3.2 Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel, Auflösung des Ausbildungsvertrages, Heirat und Schwangerschaft sind der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und dem Sekretariat zu melden.
- 3.3 Beim endgültigen Verlassen der Schule gibt die Schülerin/der Schüler unaufgefordert die von der Schule ausgeliehenen Bücher und Lehrmittel zurück. Die durch die Schule begünstigte Fahrkarte müssen die Schülerinnen/die Schüler unaufgefordert an die Stadtwerke zurück schicken.



4 Räume und Einrichtungen

- 4.1 Lehrerzimmer, Konferenzraum, Medien- und Laborräume sollen von Schülerinnen und Schülern nur in Begleitung einer Lehrerin oder eines Lehrers betreten werden.
- 4.2 Schäden sind von den Unterrichtenden den Hausmeistern bzw. der Schulleitung schriftlich mitzuteilen. In Fach- und Computerräumen lässt der Unterrichtende vor und nach dem Unterricht offensichtliche Schäden dokumentieren.
- 4.3 Schülerinnen und Schüler haften für von ihnen durch unsachgemäße Handhabung verursachte Schäden. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

5 Ordnungsbestimmungen

- 5.1 Das Schulgebäude und das gesamte Schulgelände stehen ausschließlich der Schülerschaft und den Bediensteten des Berufskollegs am Haspel zur Verfügung. Ausnahmen hiervon, insbesondere zum Zweck der Teilnahme am Unterricht, bedürfen einer vorherigen Absprache mit der betroffenen Lehrerin/dem betroffenen Lehrer bzw. der Schulleitung.
- 5.2 Handys dürfen während des Unterrichts ausschließlich ausgeschaltet in der Schultasche aufbewahrt werden, es sei denn, die Lehrerin/der Lehrer erteilt die ausdrückliche Genehmigung für eine Recherche. Für Prüfungen gelten besondere Bestimmungen.
- 5.3 Fotografieren und Videoaufnahmen sind innerhalb des Schulgeländes ausschließlich mit Genehmigung der unterrichtenden Lehrerin/des unterrichtenden Lehrers bzw. der Schulleitung und mit Einverständnis der aufgenommenen Personen gestattet. Für Arbeitsaufträge der Schule gilt die gesetzliche Regelung bezüglich des Rechtes am eigenen Bild.
- 5.4 Getränke in offenen Behältnissen sollen nur in den Pausenräumen verzehrt werden.
- 5.5 In den Computerräumen und Fachräumen ist der Verzehr von Nahrungsmitteln einschließlich Getränken nicht gestattet.
- 5.6 Abfälle (Papier, Getränkebecher, Obstschalen usw.) gehören nicht auf den Fußboden, sondern in die dafür aufgestellten Behältnisse. Auf Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände sollten alle achten. Auf dem gesamten Schulgelände herrscht Rauchverbot.
- 5.7 Schülerinnen und Schüler, die sich außerhalb ihrer Unterrichtszeit im Schulgebäude aufhalten, verhalten sich so, dass der Unterricht der anderen Klassen nicht gestört wird.
- 5.8 Nach dem Unterricht ist ein geordneter Klassenraum zu hinterlassen: Fenster schließen, Stühle einschieben bzw. auf die Tische stellen, Abfälle beseitigen, Türen und Schränke schließen, Tafel säubern, Licht ausmachen. Wurden Stühle und Tische aus einem Raum entliehen, werden diese nach dem Unterricht zurückgestellt.
- 5.8 Das Mitbringen von Zigaretten, E-Liquids, Cannabis, Alkohol und sonstigen Suchtmitteln ist nicht erwünscht. Der Konsum ist auf dem Schulgelände und im Umkreis von 100 m um das Schulgelände untersagt. Folgende Tathandlungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KCanG sind ebenfalls untersagt:
 - Abgabe oder Weitergabe von Cannabis;
 - Überlassung von Cannabis an Dritte zu deren unmittelbaren Verbrauch;
 - Erwerb oder Entgegennahme von Cannabis;Bei Zuwiderhandlung ist mit Strafanzeige und dem Durchführen von Ordnungsmaßnahmen im Rahmen einer Disziplinarkonferenz zu rechnen.



6 Schulbesuch, Schulversäumnis, Leistungsnachweise

- 6.1 Alle Schülerinnen und Schüler nehmen regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teil. Für den ordnungsgemäßen Schulbesuch sind neben den Schülerinnen und Schülern auch die Erziehungsberechtigten und Betriebe mitverantwortlich. Schulpflichtige, die ohne ersichtlichen Grund fehlen, durchlaufen ein Mahnverfahren. Sollte dieses erfolglos bleiben, werden sie der Schule zugeführt bzw. es wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet.
- 6.2 Eine verhinderte Schülerin/ein verhindertes Schüler informiert unverzüglich die Schule (das Sekretariat) bzw. wie mit der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer vereinbart (per Mail oder in Ausnahmefällen telefonisch). Unverzüglich bedeutet in der Regel am ersten Fehltag unter Nennung der Klasse und der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers. Die endgültige Entschuldigung wird in schriftlicher Form spätestens drei Arbeitstage nach Beginn der Fehlzeit (Datum, Poststempel) abgegeben oder abgeschickt. Ist eine Schülerin/ein Schüler länger als drei Tage krank, muss die schriftliche Entschuldigung spätestens am vierten Tag eingereicht werden. In besonderen Fällen – z. B. Abschlussprüfungstermine, Klausuren innerhalb der Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums, vor und nach den Ferien oder bei Attestverpflichtung aufgrund begründeter Zweifel an gesundheitlich bedingten Fehlzeiten – verlangt die Lehrerin/der Lehrer auch ein ärztliches Attest auf Kosten der Schülerin/des Schülers.
- 6.3 Wenn in begründeten Fällen der Verdacht besteht, dass Fehlzeiten nicht krankheitsbedingt sind, kann eine Attestverpflichtung ausgesprochen werden.
- 6.4 Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin/vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen. Sollte eine Schülerin/ein Schüler einen Leistungsnachweis aus triftigem Grund nicht erbringen, so kümmert sie/er sich selbstständig um einen Nachschreibetermin oder Abgabetermin.
- 6.5 Fehlt eine Schülerin/ein Schüler bei einer angekündigten schriftlichen Arbeit oder bei einem entsprechend zu erbringenden Leistungsnachweis bzw. Abgabe ohne triftigen Grund oder ohne Schulunfähigkeitsbescheinigung, so wird die nicht erbrachte Leistung mit „ungenügend“ bewertet.
- 6.6 Beurlaubungen in begründeten Fällen sind rechtzeitig bei der Klassenlehrerin/beim Klassenlehrer (bis zwei Tage) oder schriftlich bei der Schulleiterin/beim Schulleiter über die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer (bis zu einer Woche) zu beantragen. Darüber hinaus gehende Beurlaubungen werden durch die obere Schulaufsichtsbehörde entschieden. Schülerinnen und Schüler des dualen Systems müssen den Jahresurlaub in die Zeit der Schulferien legen. Bei Urlaub außerhalb der Schulferien muss die Schülerin/der Schüler weiterhin am Unterricht teilnehmen. Eine Beurlaubung direkt vor oder nach den Ferien ist nicht zulässig. Für Befreiung vom Sport- und Religionsunterricht gelten gesonderte Regelungen.

7 Umgang miteinander und politisch-ideologische Äußerungen

- 7.1 Der Umgang miteinander ist am Berufskolleg am Haspel geprägt von Gewaltfreiheit, Toleranz, Zuverlässigkeit und der Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Gewalt für uns kein Mittel der Konfliktbewältigung ist. Die Anwendung psychischer Gewalt auch auf Internetforen, Mobbing oder andere Formen der Diskriminierung werden ebenfalls darunter verstanden. Bei Zuwiderhandlung wird ein Disziplinarverfahren mit Ordnungsmaßnahmen durchgeführt und es muss mit dem Verweis von der Schule gerechnet werden. Darüber hinaus kann ein Strafanzeige erstattet werden.



- 7.2 Gefährliche Gegenstände dürfen auf dem Schulgelände nicht mitgeführt werden. Gefährliche Gegenstände sind Gegenstände, die nach ihrer Art und Beschaffenheit darauf angelegt sind, anderen Menschen schweren Schaden zuzufügen. Dazu zählen insbesondere:
- Messer oder andere Werkzeuge wie Hammer, Schraubendreher o.ä. (außer zu Unterrichtszwecken benötigt)
 - Reizstoffsprüngeräte aller Art
 - Elektroimpulsgeräte
 - Schlagstöcke, Baseballschläger oder ähnliche Gegenstände
 - Pyrotechnik, Feuerwerkskörper, Knallkörper oder vergleichbare Gegenstände
 - ätzende oder brennbare Flüssigkeiten
 - verbotene Gegenstände nach Anlage 2 zu §2 WaffG (sog. „Waffenliste“) inklusive Waffenatrapen

Gegenstände, die nicht nach der Waffenliste als „verboten zum Umgang“ definiert sind, können nach Terminvereinbarung frühestens am darauffolgenden Tag bei der Schulleitung abgeholt werden.

Gegenstände, die nach der Waffenliste als „verboten zum Umgang“ definiert sind, werden der Polizei übergeben. Eine Strafanzeige wird in jedem Fall gefertigt.

- 7.3 Die Schule bekennt sich zu parteipolitischer Neutralität. Politische Aktionen auf dem Schulgelände sind daher verboten. Das Verbreiten von Medien mit politischem oder ideologischem Inhalt verstößt ebenfalls gegen das Neutralitätsprinzip und ist auf dem Schulgelände nicht erwünscht.

Ich habe das Recht

- auf einen geordneten Unterricht,
- Kritik an Zuständen oder Menschen (Lehrerinnen/Lehrer, Schülerinnen/Schüler) angemessen zu äußern,
- von Lehrerinnen/Lehrern vertrauensvoll, fair und höflich behandelt zu werden,
- auch außerhalb der Zeugnistermine Rückmeldung zu meinen Leistungen zu bekommen,
- angstfrei in der Schule und Klasse leben zu können,
- in den schulischen Gremien mitzuarbeiten und mich dort über die derzeitige Gesetzeslage zu informieren,
- Hilfen und Beratung in Anspruch zu nehmen.

Ich habe die Pflicht

- die Schul- und Hausordnung einzuhalten,
- die Anweisungen von Lehrerinnen/Lehrern zu befolgen,
- mich Lehrerinnen/Lehrern gegenüber respektvoll und höflich zu verhalten,
- notwendige Materialien mitzubringen,
- regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen und im Unterricht mitzuarbeiten,
- die Verantwortung für einen geordneten Unterricht und eine saubere Schule mitzutragen,
- gewaltfrei zu handeln.

Wuppertal, dem 27.06.2024

Gez. Kempken
Schulleiterin
Oberstudiendirektorin

Vereinbarung

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Schul- und Hausordnung an.